

71. 1. Kann dem klagenden Konkursverwalter entgegengehalten werden, daß Konkursverfahren sei unzulässig und er deshalb zur Klagerhebung nicht berechtigt?

2. Wie gestalten sich die Voraussetzungen der Anfechtung nach § 30 Nr. 1 K.O., wenn gegen denselben Schuldner nacheinander zwei Konkursverfahren eröffnet worden sind?

VII. Zivilsenat. Urf. v. 8. Juli 1930 i. S. Sch. (Bekl.) w. Rechtsanwält B. als Verwalter im Konkursverfahren über das beschlagfreie Vermögen der Ehefrau Sch. (Kl.). VII 476/29.

I. Landgericht Verben.

II. Oberlandesgericht Celle.

Am 26. August 1925 eröffnete das Amtsgericht S. das Konkursverfahren über das Vermögen des Beklagten und seiner Ehefrau und ernannte den Rechtsanwalt G. in S. zum Verwalter. Auf dessen Vorstellung wurde im November 1925 das Verfahren in ein Konkursverfahren über das Vermögen des Mannes und in ein solches über das Vermögen der Frau zerlegt; G. blieb Verwalter in beiden Konkursen. Der Konkurs des Mannes wurde am 2. November 1927 aufgehoben, der Konkurs der Frau erst am 17. Dezember 1929 (während der Revisionsinstanz). In dem letzteren Verfahren hatte der Verwalter im März 1927 ein zur Konkursmasse gehörendes Grundstück (Hofgut) freigegeben; daraufhin wurde der Konkurs-

vermerkt am 29. März 1927 im Grundbuch gelöscht. An demselben Tage ließ die Ehefrau Sch. auf dem Grundstück für sich eine Eigentümergrundschuld von 30000 RM. und für den Beklagten den lebenslänglichen Nießbrauch mit dem Ränge nach der Grundschuld eintragen.

Auf den Antrag eines Gläubigers vom 12. April 1927 eröffnete das Amtsgericht S. durch Beschluß vom 16. Mai 1927 über „das beschlagfreie Vermögen“ der Ehefrau Sch. ein neues Konkursverfahren und ernannte dafür den Kläger zum Konkursverwalter. Die sofortige Beschwerde der Frau Sch. gegen diese Konkursöffnung wurde vom Landgericht Verden durch Beschluß vom 21. Juli 1927 zurückgewiesen und die weitere sofortige Beschwerde durch Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 17. August 1927 als unzulässig verworfen.

Der Kläger verfolgte sodann mit der im Mai 1928 erhobenen Klage die Anfechtung der Nießbrauchbestellung vom 29. März 1927, indem er sich auf die §§ 30, 31 und 32 R.D. stützte. Seinem Antrag entsprechend verurteilte das Landgericht in Anwendung des § 30 Nr. 1 R.D. den Beklagten, die Löschung des für ihn eingetragenen Nießbrauchs zu bewilligen. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Seine Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

In erster Reihe macht die Revision geltend, daß am 16. Mai 1927 über das beschlagfreie Vermögen der Ehefrau des Beklagten eröffnete Konkursverfahren sei mit Einschluß der Bestellung des Klägers zum Verwalter in diesem Verfahren unzulässig, der Kläger sei daher zur Erhebung einer Anfechtungsklage nicht berechtigt. Das Landgericht hatte diesen Einwand mit der Erwägung abgelehnt, die Frage der Zulässigkeit jener Konkursöffnung könne im gegenwärtigen Rechtsstreit nicht mehr nachgeprüft werden, da sie rechtskräftig bestätigt worden sei. Das Oberlandesgericht hat zu dem Einwand keine Stellung genommen, obgleich unbedenklich anzunehmen ist, daß er vom Beklagten auch im zweiten Rechtsgang aufrechterhalten wurde. Der Auffassung des ersten Richters ist aber beizupflichten. Nachdem der amtsgerichtliche Eröffnungsbeschluß vom 16. Mai 1927 durch Zurückweisung der dagegen eingelegten sofortigen Beschwerde und Verwerfung der weiteren sofortigen Beschwerde

die Rechtskraft erlangt hat, muß die Konkursöffnung und mit ihr die Ernennung des Klägers zum Konkursverwalter für alle Beteiligten als gesetzmäßig erfolgt und sonach ohne weiteres verbindlich gelten. Es geht nicht an, die Rechtswirksamkeit dieser öffentlich-rechtlichen Maßnahme nachträglich irgendwie in Frage zu stellen. Bei den weitreichenden Wirkungen rechtlicher und wirtschaftlicher Art, die von einer Konkursöffnung regelmäßig ausgehen, müßte es zu schweren, in ihrer Tragweite gar nicht übersehbaren Erschütterungen des Rechts- und Wirtschaftslebens kommen, wenn die Grundlage jener Wirkungen wieder beseitigt werden könnte. Zudem würde sich, wenn in einem Rechtsstreit dem Einwande der Unzulässigkeit eines Konkursverfahrens stattgegeben würde, die Rechtskraft einer solchen Entscheidung auf die im § 325 ZPO. bezeichneten Personen beschränken, während im übrigen das Verfahren auch weiterhin als rechtsbeständig zu gelten hätte und fortgesetzt werden müßte; ein derartiges Ergebnis wäre unvereinbar mit der Sicherheit, deren das Verkehrsleben bedarf. Deshalb kann hier dahingestellt bleiben, ob die Ausführung der Revision zutrifft, daß die Eröffnung des zweiten Konkursverfahrens über Vermögen der Frau Sch. während des Schwehens des ersten gegen sie eröffneten Konkursverfahrens den im Konkursrecht geltenden Grundsatz der Universalität verlege. Selbst wenn der Revision darin beizustimmen wäre, müßte doch angenommen werden, daß der dem Konkursgericht etwa zur Last fallende Rechtsverstoß durch den Eintritt der Rechtskraft seines Beschlusses geheilt sei. Diese Auffassung steht auch im Einklang mit der Stellungnahme des Reichsgerichts zu dem Bestätigungsbeschlusse des § 184 KO. Wie in RGZ. Bd. 57 S. 274/275 und Bd. 127 S. 376 dargelegt, ist der Rechtskraft dieses Beschlusses die Wirkung beizumessen, daß sie etwa vom Gericht übersehene Mängel des Zwangsvergleichsverfahrens heilt.

Der Revisionsseinwand gegen die Berechtigung des Klägers zur Erhebung der Anfechtungsklage ist sonach abzulehnen. Die sonstigen Angriffe der Revision gegen das Berufungsurteil sind aber im wesentlichen begründet.

Hat das am 16. Mai 1927 eröffnete Konkursverfahren als gesetzmäßig zu gelten, so war es jedenfalls ein selbständiges Verfahren, das mit dem ersten, am 26. August 1925 eröffneten Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Sch. keinen Zusammenhang hatte

und von ihm in keiner Weise abhängig war. Als „das Konkursverfahren“ im Sinne der §§ 29 flg. R.D. kommt hier ausschließlich das am 16. Mai 1927 eröffnete Verfahren in Betracht. Erste Voraussetzung der hier nur in Betracht zu ziehenden Anfechtung nach § 30 Nr. 1 R.D. ist also — da die Zeit nach dem Eröffnungsantrage vom 12. April 1927 ohne Belang ist — eine der angefochtenen Rechtshandlung, nämlich der Mietbrauchbestellung vom 29. März 1927, vorangegangene Zahlungseinstellung von Seiten der Frau Sch. Dabei konnte es sich nur um die unterbliebene Befriedigung solcher Gläubiger handeln, die nicht Konkursgläubiger im ersten Konkursverfahren waren. Denn die Gläubiger, die dort ihre Forderungen angemeldet hatten, konnten diese damals nicht unmittelbar gegen die Gemeinschuldnerin verfolgen und auch nicht deren konkursfreies Vermögen in Anspruch nehmen (§ 14 Abs. 1 R.D.). Ferner kann die der Eröffnung des ersten Konkursverfahrens seinerzeit vorangegangene Zahlungseinstellung der Frau Sch. hier nicht mehr von Bedeutung sein.

Diese aus der Selbständigkeit des ersten und des zweiten Konkursverfahrens herzuleitenden Folgerungen hat das Berufungsgericht unbeachtet gelassen. Bei der Erörterung des Kreises der Gläubiger, die von der Ehefrau Sch. Befriedigung hätten fordern können, berücksichtigt es ohne Unterscheidung die Konkursgläubiger des ersten Verfahrens und diejenigen Gläubiger, deren Forderungen erst nach dessen Eröffnung entstanden waren. Offenbar soll der in den Gründen gebrauchte Ausdruck „ihre bestehenden Verbindlichkeiten“ nach der Absicht des Berufungsrichters auch die Forderungen der Konkursgläubiger des ersten Verfahrens ohne jede Einschränkung wegen der Beträge mitumfassen. Wie er die Frage der Zahlungseinstellung beurteilt haben würde, wenn er sich bei seinen Erwägungen auf die Gläubiger beschränkt hätte, die etwa später Forderungen erworben hatten, bleibt ungewiß; es fehlen auch bestimmte Feststellungen darüber, welche einzelnen später etwa entstandenen, fälligen und angeforderten Schulden Frau Sch. unberichtigt gelassen haben soll. Ferner zeigt der Satz der Begründung: „Zahlungseinstellung bestand noch von dem ersten Konkurs her“ deutlich, daß dem Vorderrichter die rechtliche Selbständigkeit des zweiten Konkursverfahrens nicht zum Bewußtsein gekommen ist. Dasselbe gilt von den anschließenden Erörterungen, die auch eine Verkennung der den Kläger

in vollem Umfang treffenden Beweislast hervortreten lassen. Endlich geht die Unklarheit der rechtlichen Auffassung auch daraus hervor, daß der Berufungsrichter den fehlsamen Ausdruck „die Wiedereröffnung des Konkurses“ verwendet.

Nach alledem ist die Anwendung des § 30 Nr. 1 R.D. im Berufungsurteil von Rechtsirrtum beeinflusst. Dieses unterliegt daher der Aufhebung. Das Oberlandesgericht wird bei klarer Auseinanderhaltung der beiden Konkursverfahren erneut zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen einer konkursmäßigen Anfechtung dargetan sind.